

nächsten Bericht darzulegen, wie dieses Ziel erreicht werden kann;

10. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen, einschließlich ihrer humanitären Aspekte, genau auf dem laufenden zu halten und bis zum

9. Mai 1997 einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3718. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

**SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS ÄTHIOPIENS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 9. JANUAR 1996, BETREFFEND DIE AUSLIEFERUNG DER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MORDANSCHLAG AUF DEN PRÄSIDENTEN DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN AM 26. JUNI 1995 IN ADDIS ABEBA (ÄTHIOPIEN) GESUCHTEN VERDÄCHTIGEN**

**Beschluß**

Auf seiner 3627. Sitzung am 31. Januar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Pakistans und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Januar 1996, betreffend die Auslieferung der im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) gesuchten Verdächtigen (S/1996/10)"<sup>1</sup> teilzunehmen.

**Resolution 1044 (1993)  
vom 31. Januar 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*zutiefst darüber beunruhigt*, daß in der ganzen Welt weiterhin Akte des internationalen Terrorismus in all seinen Formen vorkommen, die das Leben unschuldiger Menschen gefährden oder zu ihrem Tod führen, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden,

*unter Hinweis* auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats anlässlich der Sitzung des Rates auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 31. Januar 1992 abgegebene Erklärung<sup>2</sup>, in der die Ratsmitglieder ihrer tiefen Besorgnis über Akte des internationalen Terrorismus Ausdruck verliehen und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft solchen Handlungen wirkungsvoll entgegenzutreten muß,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen

völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, das am 14. Dezember 1973 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde<sup>3</sup>,

*unter Betonung* der unumstößlichen Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu verstärken, mit dem Ziel, praktische und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus zu erarbeiten und zu ergreifen, von denen die gesamte internationale Gemeinschaft betroffen ist,

*überzeugt*, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, ein wichtiges Element zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*zutiefst beunruhigt* über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba und davon überzeugt, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,

*feststellend*, daß das Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf seiner dritten außerordentlichen Tagung am 11. September 1995 die Auffassung vertreten hat, daß dieser Anschlag nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern dem gesamten Afrika gegolten habe<sup>4</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus vom 11. September 1995<sup>4</sup> und 19. Dezember 1995<sup>5</sup> und mit Unterstützung für die Befolgung der darin enthaltenen Ersuchen,

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

<sup>2</sup> S/23500; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*, S. 72.

<sup>3</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1035, Nr. 15410.

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/10, Anlage I.

<sup>5</sup> Ebd., Anlage II.

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in den genannten Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus bislang nicht Folge geleistet hat,

*Kenntnis nehmend* von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen vom 9. Januar 1996<sup>6</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen vom 11. Januar<sup>7</sup> und 12. Januar 1996<sup>8</sup>,

1. *verurteilt* den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten in Addis Abeba am 26. Juni 1995;

2. *mißbilligt entschieden* die flagrante Verletzung der Souveränität und Unversehrtheit Äthiopiens und den Versuch, den Frieden und die Sicherheit Äthiopiens und der gesamten Region zu stören;

3. *lobt* die Bemühungen der Regierung Äthiopiens, diese Angelegenheit im Wege bilateraler und regionaler Vereinbarungen beizulegen;

4. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, unverzüglich den Ersuchen der Organisation der afrikanischen Einheit Folge zu leisten, sie möge

a) sofort Maßnahmen ergreifen, um die im Zusammenhang mit dem Mordanschlag gesuchten drei Verdächtigen, die in Sudan Zuflucht gesucht haben, auf der Grundlage des Auslieferungsvertrags zwischen Äthiopien und Sudan aus dem Jahre 1964<sup>9</sup> zur strafrechtlichen Verfolgung an Äthiopien auszuliefern;

b) es unterlassen, zu terroristischen Aktivitäten Beihilfe zu leisten, diese zu unterstützen und zu erleichtern und terroristischen Elementen Schutz und Zuflucht zu gewähren, und in ihren Beziehungen mit ihren Nachbarn und mit anderen in voller Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit handeln;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auf die Regierung Sudans dahin gehend einzuwirken, daß sie den Ersuchen der Organisation der afrikanischen Einheit vollständig und wirksam nachkommt;

6. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit mit dem Ziel der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 11. September<sup>4</sup> und vom

<sup>6</sup> Ebd., Dokument S/1996/10.

<sup>7</sup> Ebd., Dokument S/1996/22.

<sup>8</sup> Ebd., Dokument S/1996/25.

<sup>9</sup> Ebd., Dokument S/1996/197, Anlage, Dok. Nr. 44.

19. Dezember 1995<sup>5</sup> und unterstützt diese Organisation in ihren steten Bemühungen, diese Beschlüsse durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Zusammenarbeit der Regierung Sudans bei der Durchführung dieser Resolution zu erwirken und dem Rat binnen sechzig Tagen Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3627. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschlüsse

Am 8. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>10</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Februar 1996 betreffend Ihren Beschluß, einen Sonderbeauftragten nach Addis Abeba und Khartoum zu entsenden<sup>11</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen und unterstützen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß."

Auf seiner 3660. Sitzung am 26. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Sudans und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen vom 9. Januar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Auslieferung der im Zusammenhang mit dem Mordanschlag an dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten in Addis Abeba (Äthiopien) am 26. Juni 1995 gesuchten Verdächtigen (S/1996/10)<sup>1</sup>

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1044 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/179)<sup>1</sup>.

## Resolution 1054 (1996) vom 26. April 1996

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1044 (1996) vom 31. Januar 1996,

<sup>10</sup> S/1996/93.

<sup>11</sup> S/1996/92.